

## **BGer 4A\_127/2016 vom 4. März 2016**

Bundesgericht, 2016-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_127\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_127_2016)

FR: TF 4A\_127/2016 du 4 mars 2016

IT: TF 4A\_127/2016 del 4 marzo 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

4A\_127/2016

Verfügung vom 4. März 2016

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Th. Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Kantonsgericht Schwyz, 2. Zivilkammer,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Mieterausweisung,

Beschwerde gegen die Kostenvorschussverfügung

des Kantonsgerichts Schwyz, 2. Zivilkammer,

vom 11. Februar 2016.

In Erwägung,

dass das Kantonsgericht Schwyz dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. Februar 2016 gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO eine Nachfrist zur Leistung eines Kostenvorschusses in einem Rechtsmittelverfahren betreffend Mieterausweisung ansetzte;

dass der Beschwerdeführer mit Postaufgabe vom gleichen Tag beim Kantonsgericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellte;

dass das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer am 12. Februar 2016 Frist bis zum 26. Februar 2016 zum Ausfüllen und Einreichen eines Formulars "Auskünfte zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege" ansetzte;

dass der Beschwerdeführer am 25. Februar 2016 beim Bundesgericht Beschwerde gegen die Verfügung vom 11. Februar 2016 erhob;

dass das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Februar 2016 mitteilte, dass die Nachfristansetzung vom 11. Februar 2016 zur Leistung eines Kostenvorschusses bis zum Entscheid über das Gesuch für unentgeltliche Rechtspflege obsolet geworden sei, auch wenn dies in der Verfügung vom 12. Februar 2016 nicht explizit festgehalten worden sei;

dass damit das Interesse an einer Behandlung der Beschwerde vom 25. Februar 2016 gegen die Verfügung vom 11. Februar 2016 dahingefallen ist, weshalb das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG durch die Präsidentin der Abteilung als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist;

dass auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten und keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist ( Art. 66 und 68 BGG );

verfügt die Präsidentin:

1.

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer und dem Kantonsgericht Schwyz, 2. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. März 2016

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.